

## **LSG Rheinland-Pfalz: Auch Weg zu Mittagessen bei Freundin steht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**

zu LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.08.2009 - L 2 U 105/09

*Ein Unfall, den ein Arbeitnehmer in seiner Mittagspause auf dem Weg zum Mittagessen bei seiner Freundin erleidet, fällt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies hat das rheinland-pfälzische Landessozialgericht mit Urteil vom 10.08.2009 entschieden. Nur, wenn ein anderer Grund für das Zurücklegen des Weges vorliege, der den Grund der Nahrungsaufnahme in den Hintergrund treten lasse, liege unter Umständen kein Arbeitsunfall vor (Az.: L 2 U 105/09).*

### **Unfall auf dem Weg zum Mittagessen bei Freundin**

Der 1976 geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt im April 2005 als Steinmetzgehilfe bei einer Firma beschäftigt, auf deren Betriebsgelände sich auch seine Wohnung befand. Eine Betriebskantine existierte nicht. Während seiner 30-minütigen Mittagspause fuhr er gerade mit seinem Motorrad zu seiner damaligen Freundin, um bei ihr zu Mittag zu essen, als er verunglückte und sich erheblich verletzte. Gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft gab der Kläger an, er sei trotz der knappen Zeit zu seiner Freundin gefahren, weil ihm die Zeit mit ihr wichtiger sei als Zeit mit den Kollegen.

### **Berufsgenossenschaft wollte Unfall nicht anerkennen**

Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab. Unter Berücksichtigung der langen Fahrtzeit seien nur wenige Minuten zur Essenseinnahme verblieben. Die Entfernung zur Wohnung der Freundin sei daher unverhältnismäßig weit gewesen, so ihre Argumentation. Auch habe im Vordergrund die Motivation gestanden, die Mittagspause mit der Freundin zu verbringen.

### **LSG: Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen**

Nach Anhörung des Klägers und Vernehmung der Freundin als Zeugin verurteilte das Sozialgericht Koblenz die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall. Das LSG wies die hiergegen erhobene Berufung zurück. Unfallversicherungsschutz bestehe grundsätzlich auch auf dem Weg zur Essenaufnahme, die der Erhaltung der Arbeitskraft diene. Hier sei die Einnahme des Mittagessens auch neben dem Besuch der Freundin ein zumindest gleichwertiger Grund und damit ursächlich für das Zurücklegen des Weges gewesen, so das LSG.

### **Zeitliche Obergrenze für Weg zu Mittagessen existiert nicht**

Es entspreche der Lebenswirklichkeit und verbreiteten Gepflogenheiten, das Mittagessen in selbst gewählter und angenehmer Gesellschaft einzunehmen. Der Weg sei auch nicht so weit gewesen, dass das Mittagessen bereits aufgrund der Fahrtdauer als unwesentliche Mitursache qualifiziert werden könne, erläutern die Richter. Einem Arbeitnehmer könne grundsätzlich nicht vorgeschrieben werden, wie er seine zur freien Verfügung stehende Arbeitspause einteile. Eine zeitliche Obergrenze für den Weg zum Mittagessen, ab dem der Versicherungsschutz ausscheide, existiere daher nicht. Entscheidend sei allein, ob möglicherweise ein anderer Grund für den Weg vorliege, welcher den Zweck der Nahrungsaufnahme in den Hintergrund dränge. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen.